



## Beratungskonzept

„Beratung ist als Bestandteil des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule eine selbstverständliche Aufgabe für jede Lehrkraft. Diese Beratung bezieht sich auf alle Fragen und Probleme von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigte, die sich aus dem Schulalltag ergeben.“ (vgl. Erlass vom 06. März 1978 - 3052 - 31 410/1, geändert durch Erlass v. 10.07.1992 und v. 08.04.2004)

Erste Beratungsinstanz für Schülerinnen und Schüler und Eltern sind grundsätzlich die KlassenlehrerInnen. Die KlassenlehrerInnen nehmen folgende Beratungstätigkeiten wahr:

- Individuelle Beratung von Schülerinnen und Schülern und Eltern
- Schullaufbahnberatung von Schülerinnen und Schülern und Eltern
- Information der Fachlehrer über mögliche Ursachen von Verhaltens-, Lern- und Leistungsauffälligkeiten.

Die Fachlehrer und Fachlehrerinnen beraten Schülerinnen und Schüler und Eltern in erster Linie bezüglich fachgebundener Belange.

Zusätzliche Beratungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

### 1. Beratung für Schülerinnen und Schüler

- In den Klassenstufen 2, 3 und 4 werden **Klassensprecher** gewählt, die ihre Mitschüler ebenfalls unterstützen können.
- Die **Schulleitung** steht den Schülerinnen und Schülern zur Beratung zur Verfügung.
- Bei Bedarf können Schülerinnen und Schüler eine Beratung durch die **Beratungslehrerin** in Anspruch nehmen. Die Verschwiegenheit ist dabei gewährleistet.
- Außerdem steht die **Schulsozialarbeiterin** für die Schülerinnen und Schüler als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

## 2. Beratung für Eltern

- Als erste Beratungsinstanz dienen in jedem Fall die **Klassenlehrkräfte** (s. obige Ausführung).
- Eltern können sich bei den gewählten Klassen**elternvertretern** und den Schulelternvertretern Hilfe und Rat holen.
- Bei Konflikten und Schwierigkeiten haben Eltern die Möglichkeit, eine Beratung durch die **Beratungslehrerin** in Anspruch zu nehmen. Sie berät bei Schulproblemen allgemeiner Art oder Erziehungsschwierigkeiten. Die Beratung ist freiwillig und unabhängig. Dabei ist die Verschwiegenheit gewährleistet.
- Die **Schulsozialarbeiterin** dient ebenfalls als Ansprechpartnerin bei Beratungsbedarf besonders bei Schwierigkeiten im Arbeits- und Sozialverhalten bzw. beim Konfliktverhalten. Sie berät unabhängig und vermittelt ggf. an externe Experten.
- Die **Schulleitung** unterstützt und berät die Eltern in allen schulischen Fragen.
- Bei Lernschwierigkeiten besteht die Möglichkeit, sich durch eine **Förderschullehrkraft** beraten zu lassen. Dies kann sowohl präventiv als auch bei anstehendem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen, Sprache und geistige Entwicklung geschehen.
- Der **Mobile Dienst ES** (emotionale-soziale Entwicklung) kann ebenso angefragt werden, wenn es Probleme im Verhalten gibt- also wie Beratungslehrerin und Schulsozialarbeiterin. Er ist neutral, unparteiisch und eine Beratung, die in der Regel von außen kommt. Der Mobile Dienst muss prozessbegleitend eingeschaltet werden, falls ein sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ES festgestellt werden soll und falls die Idee einer Schulbegleitung im Raume steht.
- Für weitere Sinnesschädigungen stehen die **Mobilen Dienste H (Hören), KM (körperliche-motorische Entwicklung) oder SE (Sehen)** zur Verfügung.